



## Brandschutzordnung (BSO)

### 1. Grundsätze

1.1 Die BSO basiert auf der Satzung des FSB. Sie präzisiert und ergänzt die Vereinsgeländeordnung (VGO) auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes und gibt Hinweise zum Verhalten im Brandfall.

1.2 Den Festlegungen der BSO liegen folgende Rechtsvorschriften zugrunde: Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) sowie das Sächsische Waldgesetz (SächsWaldG) in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Flüssiggasanlagen im Freizeitbereich sind nach den aktuell gültigen Regeln der Technik (zB. DIN EN 1949, DVGW-Arbeitsblätter G 607 und G 612) zu betreiben.

1.4 Die Zufahrtswege für die Feuerwehr und sonstige Hilfskräfte sind freizuhalten.

### 2. Feuerstellen im Freien

2.1 Der Umgang mit offenem Feuer im Vereinsgelände ist grundsätzlich nicht gestattet. Dies betrifft insbesondere Lagerfeuer, Terrassenöfen und Holzfeuer auf dem Grill. Ausnahmen für Vereinsveranstaltungen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand und ggf. das Ordnungsamt.

2.2 Die Nutzung des vereinseigenen Backofens wird vom Vorstand oder einem Beauftragten des Vorstandes koordiniert. Dessen Anweisungen zur Technologie des Backens einschließlich des Brandschutzes ist Folge zu leisten. Vorherige Anmeldung ist erforderlich.

2.3 Das Grillen mit handelsüblichen Grillgeräten ist unter Beachtung der Waldbrandgefahrenstufen (DWD) wie folgt gestattet:

Waldbrandgefahrenstufe	Regelung
Stufe 1 & 2 (Sehr gering / Gering)	Grillen mit Holzkohle und Gas erlaubt.
Stufe 3 (Mittlere Gefahr)	Nur Grillen mit Gasgrills erlaubt (kein Funkenflug).
Stufe 4 & 5 (Hoch / Sehr hoch)	Absolutes Grillverbot auf dem gesamten Gelände.

Die aktuelle Warnstufe wird durch Aushang bekannt gegeben.

### 3. Gasgeräte in Fahrzeugen

3.1 Innerhalb der Wohnmobile und Wohnwagen dürfen nur handelsüblich fest eingebaute Flüssiggasanlagen genutzt werden.

3.2 Die Gasanlagen sowie vorhandene Abgasabführungen sind gemäß der gesetzlichen Prüfpflicht (§ 60 StVZO bzw. G 607) alle zwei Jahre von einem zugelassenen Fachmann zu überprüfen. Der Betreiber ist für den Nachweis verantwortlich. Der Vorstand ist berechtigt, die Stilllegung nicht geprüfter Anlagen anzuordnen.

### 4. Rauchen im Gelände

4.1 Es besteht ein grundsätzliches Rauchverbot. Ausnahmen gelten ausschließlich für:

- Gekennzeichnete Raucherbereiche, wie vom Vorstand ausgewiesen.
- Innerhalb der Stellflächen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile.

4.2 Sämtliche in dieser Brandschutzordnung genannten Ausnahmen vom Rauchverbot stehen unter dem Vorbehalt ihrer jeweiligen gesetzlichen Zulässigkeit (insbesondere gemäß § 15 SächsWaldG). Es obliegt der Eigenverantwortung jedes Rauchers, sich vorab über die aktuell geltende Waldbrandgefahrenstufe und damit einhergehende behördliche Verbote zu informieren. Verstöße gegen staatliche Rauchverbote (z. B. ab Waldbrandgefahrenstufe 4 oder durch Allgemeinverfügung) können durch die BSO nicht legitimiert werden und erfolgen auf eigene Gefahr und Verantwortung des Nutzers.

### 5. Brandschutztechnische Geräte

5.1. Im Vereinsgelände stehen Feuerlöscher zur Verfügung, die im Bedarfsfall auf kurzem Wege erreichbar sind.

5.2. An ausgewählten Stellen sind Gerätetafeln aufgestellt, die mit Werkzeugen und Behältern zur Brandbekämpfung ausgestattet sind. Die unbefugte Entnahme dieser Geräte ist verboten.

### 6. Verhalten im Brandfall

6.1 Bei Feststellung eines Brandes: Ruhe bewahren! - Gefährdete Menschen retten und aus dem Gefahrenbereich bringen. - telefonisch den Notruf der Feuerwehr 112 anwählen und folgende Aussagen machen: Wer meldet? Wo brennt es? Was brennt? Sind Menschen in Gefahr? - Die Leitung des FSB verständigen, persönlich oder telefonisch (Telefonnummern finden sich im Ausgang).

6.2 **Standortangabe:** Waldteichfreunde Moritzburg, Waldteichstraße 110, 01468 Moritzburg (OT Boxdorf).

6.3 Den Brand bekämpfen, ohne sich selbst oder andere in Gefahr zu bringen.

Besondere Vorsicht ist im Bereich von elektrischen Anlagen geboten.

## 7. Schlussbestimmungen

7.1. Bei sehr hoher Brandgefahr (Waldbrandstufe 4 und 5) kann der Vorstand zusätzliche Maßnahmen zur Erhöhung der brandschutztechnischen Sicherheit beschließen. Diese werden durch Aushang im zentralen Schaukasten zur Kenntnis gegeben.

7.2. Die Entscheidung über eine mögliche Evakuierung des Vereinsgeländes oder eines brandgefährdeten Teilbereichs obliegt dem Vorstand in Abstimmung mit der Feuerwehr und den zuständigen Behörden.

7.3. Diese Brandschutzordnung (BSO) tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Bisher bestehende Regelungen, die dieser BSO entgegenstehen, sind damit gegenstandslos.

Bestätigt von der Mitgliederversammlung am 30.05.2026